

Sitzungsvorlage Nr. 13/2019  
Sitzung: Gemeinderat  
Anlage(n):

Sitzung am 19.02.2019

AZ: IV-022.31; 364.27/Fs  
Erstellt: 11.01.2019



# SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

## Information zur Verordnung der Regierungspräsidien zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

Der Gemeinderat hat am 12.06.2018 ausführlich über die geplanten Verordnungen der Regierungspräsidien zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) beraten. Auf die Sitzungsvorlage Nr. 83/2018 wird verwiesen. Die Gemeinde hatte zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit eine Stellungnahme zu den geplanten Verordnungen vorzubringen.

Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates hat die Verwaltung im Rahmen der Stellungnahme (Schreiben vom 26.06.2018) keine Anregungen oder Bedenken zu den geplanten FFH-Verordnungen und deren Begründungen vorgetragen. Auch zu den Erhaltungszielen für die FFH-Gebiete „Freudenstädter Heckengäu“, „Horber Neckarhänge“ und „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Den auf der Gemarkung Eutingen im Gäu geplanten Erweiterungen bzw. Verringerungen der FFH-Gebiete wurde ebenfalls zugestimmt, allerdings wurde darum gebeten, dass das Regierungspräsidium erläutert, weshalb das FFH-Gebietes „Freudenstädter Heckengäu“ im Bereich der Flst. Nr. 8284, 8286, 8288, 8289 und 8290 um den Gewässerrandstreifen erweitert wurde und im Bereich der unmittelbar angrenzenden Flst. Nr. 8263, 8289 und 8288 nicht. Für die Gemeinde Eutingen im Gäu war die geplante Erweiterung nicht schlüssig.

Mit Schreiben vom 17.12.2018 wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe nun mitgeteilt, dass die Erweiterung erfolgte, weil im Erweiterungsbereich die für den Riedgraben typischen FFH-Lebensraumtypen „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ vorkommen. Auf den Flst. Nr. 8263, 8289 und 8288 war hingegen kein FFH-Lebensraumtyp gegeben, weshalb keine Einbeziehung der Flächen in die FFH-Gebietskulisse erfolgen konnte.

Die vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Stellungnahmen sind in den Abwägungsprozess eingeflossen. Die Gesamtabwägung war Grundlage für den Erlass der Verordnung. Die Verordnung wurde bereits ausgefertigt und im Gesetzblatt Baden-Württemberg vom 27.12.2018 verkündet.

**Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.**